

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 03.09.2024

§1 Allgemeines

1. Die Kleiner Nomade Tiny House Manufaktur wird vertreten durch:

Bastian Traub
Stiegelgasse 14
72574 Bad Urach
USt-IdNr: DE259447764

§2 Vertragspartner

1. Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und der Kleiner Nomade Tiny House Manufaktur (Verkäufer) ein Vertrag zustande.

§3 Geltungsbereich

1. Für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, welche die Kleiner Nomade Tiny House Manufaktur betreffen, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Jede von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingung, gilt nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.
2. Grundlage für alle Kauf-, Werk- und Lieferaufträge ist ein schriftliches Angebot des Verkäufers. Aus diesem Angebot ergeben sich sämtliche vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass Angebot schriftlich zu bestätigen.
3. Mündliche Absprachen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers.
4. Ein Kauf- bzw. Werkvertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Käufer das schriftliche Angebot angenommen und der Verkäufer die Auftragsbestätigung per E-Mail an den Käufer übersandt hat.
5. Rückgabe und Umtausch sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§4 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Bei der Auftragserteilung und vor der Materialbestellung bzw. Antritt der Arbeiten wird eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme fällig.
2. Nach Fertigstellung des Rohbaus fallen 30% der Auftragssumme an.
3. Nach Beenden der Arbeiten, nach Übernahme und vor Abholung/Lieferung fallen 20% der Auftragssumme an (Abschlussrechnung).
4. Es werden ggf. weitere Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt gestellt.
5. Sonderleistungen werden nach Absprache zwischen Verkäufer und Auftraggeber in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Sonderleistungen sind stets schriftlich zu fixieren.
6. Für nicht vorhersehende Arbeiten berechnen wir aktuell einen Stundensatz von 85,00 € zzgl. der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer.

7. Wir behalten uns vor, innerhalb 14 Tage nach Annahme des Auftrages, ohne Angaben von Gründen, vom Auftrag zurückzutreten.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Das Endprodukt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

§6 Lieferzeit

1. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, einen festen Liefertermin zu benennen, lediglich einen groben Rahmen der Lieferzeit. Eine Ausnahme entsteht, wenn der Auftraggeber ausdrücklich um einen festen Liefertermin bietet und dieser vom Verkäufer datiert wird.
2. Durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Ausstände, Lieferverzögerungen von Zulieferern, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Unfälle und weitere Ereignisse können Lieferverzögerungen entstehen, die den Käufer nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung des Kaufpreises oder zur Forderung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle von Lieferverzögerung angemessene Nachfristen zu gewähren.
4. Verschuldet der Verkäufer eine Lieferverzögerung oder Nichterfüllung nach angemessenen Nachfristen lediglich leicht fahrlässig, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf Mehraufwendungen für Deckungskauf oder Ersatzvornahme.
8. Gegenüber Unternehmen als Auftraggeber ist jeder Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzögerung oder Nichterfüllung ausgeschlossen.

§7 Gewährleistung

1. Die gesetzliche Gewährleistung für Tiny Houses (ausgenommen Tiny House Bausätze) beträgt zwei Jahre ab Zeitpunkt der ersten fachgerechten Aufstellung.
2. Beim Weiterverkauf an Dritte erlischt die Gewährleistung.
3. Gewährleistungsansprüche für zugekaufte Bauteile wie z.B. Ofen, Wasserinstallationen, Solaranlagen etc. tritt der Verkäufer an den Auftraggeber gegen den Hersteller dieser Bauteile ab. Eine Gewährleistung für zugekaufte Bauteile übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht.
4. Holz ist ein Naturprodukt, Verzug, Rissbildung, Rinden-, Mineraleinwüchse, Farbveränderungen durch Umwelteinflüsse sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Bei unsachgemäßem Gebrauch, Überlastung, unsachgemäßer Aufstellung, außergewöhnlicher Beanspruchung und natürlichem Verschleiß erlischt die Gewährleistung des Verkäufers gegenüber dem Auftraggeber. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, welche durch den Einbau von fremden Bauteilen entstehen.
6. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl bei einem berechtigten Gewährleistungsanspruch nachbessern oder Ersatz liefern. Bei fehlgeschlagener, unterlassener oder unzumutbar verzögerter Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Auftraggeber Preisminderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag verlangen.

7. Für Ersatzlieferung oder Nachbesserung besteht die gleiche Gewährleistung wie für den Kaufgegenstand, jedoch verlängert Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Gewährleistung für den ursprünglichen Kaufgegenstand nicht, es sei denn das geltende Recht schreibt eine andere Regelung vor.
8. Unvollständige oder falsche Lieferung, Mängel, Schäden und Beanstandungen sind umgehend nach Übergabe des Kaufgegenstandes dem Verkäufer schriftlich und mit Digitalfotos dokumentiert anzuzeigen.
9. Folgeschäden aufgrund verspäteter oder unterlassener Anzeige von Mängeln sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
10. Die Mängelanzeigen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht außer Kraft.
11. Stellt sich nach erfolgter Mängelanzeige heraus, dass kein Mangel vorliegt oder dieser nicht durch den Verkäufer zu vertreten ist, dann hat der Käufer alle dem Verkäufer hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§8 Haftung

1. Der Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.
2. Der Verkäufer und seine Erfüllungsgehilfen haften nur für vertragstypische, vorhersehbare oder aufgrund einer groben Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstandenen Schäden.

§9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne der vorgenannten Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäfts nicht.
2. Für den Fall einer unwirksamen Klausel, verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, deren Erfolg dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
3. Bis zu einer solcher Vereinbarung gilt anstatt der unwirksamen Klausel das dispositive Recht.